

Aktenzeichen: 4 AZR 105/78

LAG Schleswig-Holstein Urteil des BAG vom 23. Januar 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23, § 1 Abs. 1; Anlage 1 a VergGr. VI b Fallgruppen 1 und 24, VergGr. VII Fallgruppen 28 und 38; AVG § 3 Abs. 1 Nr. 2 (Küchenmeister in Truppenküche eines Marinestützpunktkommandos)

Leitsätze:

1. Ein Küchenmeister in der Truppenküche eines Marinestützpunktkommandos, dem zwei Köche und 27 Küchenhilfskräfte zugeteilt sind, ist Angestellter, der vom allgemeinen Geltungsbereich des BAT erfaßt wird. Der BAT stellt auf den sozialversicherungsrechtlichen Angestelltenbegriff ab.
2. Für Küchenmeister in den Truppenküchen der Bundeswehr enthält die Vergütungsordnung des BAT eine durch die Gerichte für Arbeits-sachen auszufüllende Tariflücke. Zur Schließung der Tariflücke sind die Tätigkeitsmerkmale für Meister (VergGr. VII Fallgruppe 28 und VergGr. VI b Fallgruppe 24) heranzuziehen.
3. In den Merkmalen der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 24 erfordert eine "mehrjährige Tätigkeit als Meister" eine wenigstens zweijährige Tätigkeit in entsprechender Funktion.



4 AZR 105/78
2 Sa 536/77 Schleswig-Holstein

Verkündet am
23. Januar 1980

gez. Haust,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Januar 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Gröbing und Engert für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 14. Dezember 1977 - 2 Sa 536/77 - und des Arbeitsgerichts Flensburg vom 11. August 1977 - 1 Ca 534/77 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger hat nach erfolgreichem Lehrabschluß als Koch an verschiedenen Stellen, u.a. auch bei der Standortverwaltung , als solcher gearbeitet. Am 1. Oktober 1972 trat er beim Marinestützpunktkommando F erneut in die Dienste der Beklagten.

Er wurde zunächst als Koch verwendet. Seit dem 1. Januar 1976 arbeitet er als Küchenmeister und wurde zugleich aufgrund eines Ministerialerlasses in das Angestelltenverhältnis übernommen. Seitdem erhält der Kläger Vergütung nach VergGr. VII BAT.

Eine behördliche Tätigkeitsbeschreibung vom 19. Dezember 1975 schildert die Einzelheiten der Tätigkeit des Klägers und seinen Verantwortungsbereich in folgender Weise:

- 1.1. Der Küchenmeister ist mit der Vor- und Zubereitung sowie Ausgabe der Truppenverpflegung in der Truppenküche des Marinestützpunktkommandos beauftragt.
Zwei Köche und 27 Küchenhilfskräfte sind ihm zur Unterstützung zugeteilt. Ihm wird keine Ausbildung des zivilen Küchenfach- und Feldkochpersonals übertragen.
- 1.2. Bei der Tätigkeit fallen folgende Arbeitsvorgänge an:
 1. Schichtführer in der stationären Truppenküche,
 2. fachliche Unterweisung und Fortbildung des Küchenpersonals in der Truppenküche,
 3. Empfang der Lebensmittel als Schichtführer,
 4. Vorbereitung der Lebensmittel
 - a) Vorbehandlung,
 - b) Zerkleinern,
 - c) Auslösen und Zerlegen von Fleisch,
 5. Zubereitung der Lebensmittel
 - a) Kochen, Sieden, Dünsten, Braten, Schmoren, Rösten und Schwitzen,
 - b) Behandlung und zweckentsprechende Verwendung,
 - c) Anreichern, Würzen und Abschmecken der Kost,



- 3 -

- d) Berechnung der Zutaten,
 - e) Garzeiten,
 - f) Behelfsmaße,
 - g) technische Mittel zum Kochen,
6. Ausgabe der Lebensmittel
- a) Portionieren,
 - b) Technische Durchführung der Ausgabe,
7. Verwertung von Speiseresten,
8. Aufstellung von Kochanweisungen,
9. Mitwirkung bei der Erstellung des Speisezettels und
10. Dienstaufsicht über das zivile Küchenpersonal mit Verantwortung für die Sauberkeit der Küche und Geräte.

Der Kläger hat erfolglos von der Beklagten Vergütung nach VergGr. VI b BAT verlangt. Er hat die Auffassung vertreten, die die Vergütung der Küchenmeister regelnden Erlasse der Beklagten seien für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht maßgeblich. Die eingeklagte Vergütung stehe ihm nach den Merkmalen der ersten Fallgruppe für den allgemeinen Verwaltungsdienst der VergGr. VI b BAT zu, da er über gründliche und vielseitige Fachkenntnisse verfüge. Auch habe er in dem geforderten Ausmaß selbständige Leistungen zu erbringen. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger für den Zeitraum vom 1. September 1976 bis 31. August 1977 Vergütung nach der VergGr. VI b BAT zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, dem Kläger obliege die handwerklich einwandfreie Zubereitung der Speisen. Eine Angestelltentätigkeit übe er nicht aus. Insbesondere erfülle er keine in der VergGr. VI b BAT enthaltenen Tätigkeitsmerkmale, auch nicht diejenigen der ersten Fallgruppe. Daß ihm die Bezeichnung eines Küchenmeisters zuerkannt und er "übertariflich" in das Angestelltenverhältnis übernommen worden sei, könne keine rechtlichen Vorteile für den Kläger begründen.

- 4 -



Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt und den Streitwert auf 835,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet und führt zur Aufhebung der beiden vorinstanzlichen Urteile, da die Klage unbegründet ist.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß aufgrund bestehender Tarifbindung der BAT und dessen Anlage 1 a zwischen den Parteien normativ und zwingend nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG gelten.

Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht weiter an, daß der Kläger unter den allgemeinen Geltungsbereich nach § 1 Abs. 1 BAT fällt. Danach gilt der BAT für Arbeitnehmer,

"die in einer der Rentenversicherung der Angestellten unterliegenden Beschäftigung tätig sind (Angestellte)."

Dies trifft für den Kläger zu. Dabei ist davon auszugehen, daß die Tarifvertragsparteien in § 1 Abs. 1 BAT, wie schon der insoweit eindeutige Tarifwortlaut ausweist, der Tarifnorm den sozialversicherungsrechtlichen Begriff des Angestellten zugrundegelegt haben, der freilich weitgehend dem entsprechenden Begriff des Arbeitsrechts entspricht (vgl. hierzu Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese-Fohrmann, BAT, Band I, § 1 Anm. 4; Böhm-Spiertz, BAT, § 1 Anm. 6 - 7). Danach ist Angestellter, wer überwiegend geistig-gedankliche Arbeit zu leisten hat, während die Tätigkeit des Arbeiters überwiegend in körperlich-mechanischer Arbeitsleistung besteht, wobei in Abgrenzungsfällen maßgeblich auf die Verkehrsauffassung abzustellen ist (vgl. BAG AP Nr. 80 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen aus Rechtsprechung und Lehre). Als geistige und damit als Angestelltentätigkeiten sind aber auch solche anzusehen,



bei denen leitende und beaufsichtigende Funktionen von nicht ganz untergeordneter Bedeutung wahrgenommen werden (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band I, S. 73; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 3. Aufl., Band I, S. 127; Staudinger-Nipperdey-Mohnen, BGB, 11. Aufl., Anm. 233 vor § 611 sowie Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 4. Aufl., S. 48).

Dies trifft für den Kläger zu und wird nicht nur durch den allgemeinen Rechtsgedanken des § 3 Abs. 1 Nr. 2 AVG, sondern, wie auch das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, insbesondere durch die Verkehrsauffassung bestätigt. Dabei ist entscheidend zu berücksichtigen, daß der Kläger einem großen Küchenbetrieb vorsteht, für dessen Funktionieren verantwortlich ist und insgesamt 29 Arbeitskräfte zu beaufsichtigen hat. Wenn im übrigen die Beklagte die in ihren Diensten stehenden Arbeitnehmer mit Aufgaben wie denen des Klägers nach Maßgabe der herangezogenen Erlasse mit dem arbeitsrechtlichen Status eines Angestellten ausgestattet hat und auch die zuständigen Sozialversicherungsträger diese Arbeitnehmer bei sich als Angestellte aufgenommen haben und als solche sozialversicherungsrechtlich behandeln, so spricht schon diese praktische Verkehrsübung für die Angestellteneigenschaft des Klägers. Hinzukommt, daß nach den zum Vergleiche heranziehbaren Tarifverträgen des Hotel- und Gaststättengewerbes neben Köchen in herausgehobener Stellung jedenfalls Küchenchefs als Angestellte angesehen und rechtlich behandelt werden (vgl. z.B. Pos. 10 und 11 in Ziffer 4 der Anlage I a zum Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Hessen vom 27. November 1978). Wenn dies schließlich aus den dargelegten Gründen mit Recht auch für weitere Arbeitnehmer mit vergleichbaren Aufgaben wie beispielsweise den Leiter einer Betriebskantine (LAG Mannheim ARSt VIII, 129) oder Oberkellner mit unterstelltem Personal bzw. sogar Kellner mit besonderen Aufgaben (Landmann-Rohmer, GewO, 13. Aufl., Rdnrn. 19 - 20 vor § 133 a) bejaht wird, dann kann insoweit auch für den Kläger nichts anderes gelten, zumal auch im BAT selbst bei untergeordnetem Küchenhilfspersonal vom Angestelltenstatus ausgegangen wird (vgl. z.B. VergGr. X Fallgruppe 14; VergGr. IX b Fallgruppe 24, VergGr. VIII Fallgruppe 36 und VergGr. VI Fallgruppe 38).



[JLaw - Gesetz und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



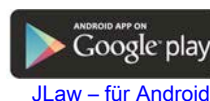
[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Entgegen der Meinung der Revision ist es nicht entscheidend, ob die Anmeldung des Klägers bei den für die Angestellten zuständigen Sozialversicherungsträgern im rechtstechnischen Sinne als Verwaltungsakt anzusehen ist. Wesentlich ist vielmehr, daß die unbeanstandete Aufnahme des Klägers und vergleichbarer Arbeitnehmer der Beklagten durch die für die Angestellten zuständigen Sozialversicherungsträger und deren sozialversicherungsrechtliche Behandlung als Angestellte ein bedeutsames Indiz für die vom Landesarbeitsgericht festgestellte Verkehrsübung sind. Entgegen der Meinung der Revision ist daher auch vorliegend nicht über die Vorfragenkompetenz der Gerichte für Arbeitssachen zu entscheiden. Für die entsprechende Verkehrsübung hat das Landesarbeitsgericht auch entgegen den weiteren Ausführungen der Revision ausreichende Tatsachenfeststellungen getroffen, die zudem allgemein bekannt sind.

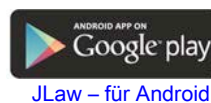
Entgegen den weiteren ergänzenden Ausführungen der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat kommt es für die Angestellteneigenschaft des Klägers auch nicht entscheidend auf den Inhalt des von den Parteien abgeschlossenen schriftlichen Arbeitsvertrages an. Dabei übersieht die Beklagte, daß vorliegend der BAT schon aufgrund beiderseitiger Tarifbindung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG normativ und zwingend gilt und der Kläger aufgrund seiner Angestellteneigenschaft auch nach § 1 Abs. 1 BAT unter dessen allgemeinen Geltungsbereich fällt. Abgesehen davon ist aber auch der von den Parteien abgeschlossene Arbeitsvertrag, bei dem es sich um einen formularmäßigen "typischen" und daher vom Senat selbständig und unbeschränkt auslegbaren Arbeitsvertrag handelt (vgl. BAG 27, 22 [31] = AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung), schon nach seinem eindeutigen Wortlaut dahin auszulegen, daß zwischen den Parteien der BAT so gelten soll, wie er ansonsten als Tarifrecht Geltung hat (vgl. auch dazu BAG 27, 22 [31] = AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung). Aus denselben Rechtsgründen kann sich die Revision auch nicht darauf berufen, der Kläger sei "übertariflich" in das Angestelltenverhältnis überführt worden.



Da die Klage ausschließlich Zeiträume nach dem 1. Januar 1975 betrifft, kommt es weiterhin darauf an, ob die Hälfte seiner Arbeitszeit ausfüllende "Arbeitsvorgänge" des Klägers den Merkmalen der VergGr. VI b BAT entsprechen (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Darauf gehen beide Vorinstanzen, obwohl sie nach dem Klagebegehren entschieden haben, nicht ein. Die Entscheidung darüber kann jedoch dahingestellt bleiben, da die Klage jedenfalls entgegen der Auffassung der Vorinstanzen rechtlich nicht begründet ist. Daher kommt es auch nicht darauf an, ob die in der Tätigkeitsbeschreibung vom 19. Dezember 1975 von der Beklagten angenommenen "Arbeitsvorgänge" den tariflichen Bestimmungen entsprechen oder nicht.

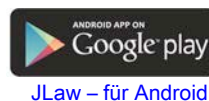
Von der Angestellteneigenschaft des Klägers ausgehend führt das Landesarbeitsgericht weiter aus, für die Küchenmeister bestehe in der Anlage 1 a zum BAT eine Tariflücke, die durch die Gerichte für Arbeitssachen auszufüllen sei. Demgemäß seien für den Kläger in entsprechender Anwendung die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst der Fallgruppe 1 der VergGr. VI b BAT heranzuziehen, die von ihm auch erfüllt würden. Der Kläger besitze nämlich gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und müsse diese bei seiner Tätigkeit einsetzen. Seine Tätigkeit erfordere auch in dem tariflich vorgeschriebenen Ausmaß selbständige Leistungen, denn der Kläger müsse mit den ihm zur Verfügung stehenden Lebensmitteln schmackhafte Mahlzeiten herstellen und auch die Reste bestmöglich verwerten.

Diese rechtliche Beurteilung des Landesarbeitsgerichts ist nur im Ausgangspunkt zutreffend. Die weiteren rechtlichen Folgerungen sind jedoch fehlerhaft. Mit Recht geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die Anlage 1 a zum BAT keine Tätigkeitsmerkmale für im Bereiche der Bundeswehr tätige Küchenmeister in Truppenküchen enthält. Sie finden sich auch nicht in dem speziellen Tarifvertrag zur Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Rechnungsführer und Küchenbuchhalter im Dienst-



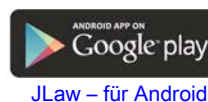
bereich des Bundesministers der Verteidigung vom 8. Juni 1972, der am 1. Januar 1975 in Kraft getreten ist (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 24 des 37. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975). Dieser Tarifvertrag erfaßt nämlich ausschließlich Rechnungsführer und Küchenbuchhalter. Damit liegt für Küchenmeister in Truppenküchen der Bundeswehr eine von den Tarifvertragsparteien offensichtlich nicht beabsichtigte Tariflücke vor, die von den Gerichten für Arbeits-sachen zu schließen ist. Dabei ist darauf abzustellen, wie in der Vergütungsordnung zum BAT artverwandte und vergleichbare Tätigkeiten bewertet werden (vgl. die Urteile des Senats vom 26. September 1979 - 4 AZR 1008/77 -, [demnächst] AP Nr. 26 zu §§ 22, 23 BAT 1975, und 8. September 1976 - 4 AZR 359/75 -, [demnächst] AP Nr. 5 zu § 1 TVG. Form, mit weiteren Nachweisen aus Rechtsprechung und Lehre).

Entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts und des Klägers können jedoch, wie die Revision mit Recht rügt, vorliegend zur Lückenausfüllung nicht die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 1 der VergGr. VI b BAT für den Verwaltungsdienst herangezogen werden. Zwar hat der Senat die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der jeweils ersten Fallgruppen, die nach dem Willen der Tarifvertragsparteien eine Auffangfunktion haben, auch auf Angestellte angewendet, bei deren Tätigkeiten es sich nicht um unmittelbare und eigentliche Verwaltungsaufgaben im engeren Sinne gehandelt hat. Das gilt beispielsweise für einen Angestellten, der bei einem großen Amtsgericht Kanzleilehrlinge ausbildet (BAG AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT sowie BAG 25, 268[273] = AP Nr. 72 zu §§ 22, 23 BAT), für Angestellte mit Dokumentationsaufgaben (BAG AP Nr. 49 und 85 zu §§ 22, 23 BAT), den Betreuer ausländischer Studenten an einer Universität (vgl. Urteil des Senats vom 23. Mai 1979 - 4 AZR 576/77 -, [demnächst] AP Nr. 24 zu §§ 22, 23 BAT 1975) und eine Angestellte, die im Anatomischen Institut einer tierärztlichen Hochschule Illustrationen veterinärmedizinisch-anatomischen Inhalts für Fachbücher herstellt (vgl. Urteil des Senats vom 26. September 1979



- 4 AZR 1008/77 -, [demnächst] AP Nr. 26 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Alle diese Aufgaben haben jedoch trotz ihrer Spezialisierung einen unmittelbaren Bezug zu den eigentlichen Aufgabengebieten der betreffenden Dienststellen, Behörden und Institutionen. Hieran fehlt es bei der Tätigkeit des Klägers, die ihrer Art und den bei ihr geforderten Fachkenntnissen und Erfahrungen nach in den handwerklich-wirtschaftlichen Bereich gehört, auf den die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst weder unmittelbar noch entsprechend angewendet werden können (vgl. BAG AP Nr. 80 zu §§ 22, 23 BAT).

Obwohl auch in Truppenküchen inzwischen eine weitgehende Mechanisierung und Technisierung stattgefunden hat, können zur Lückenausfüllung aber auch nicht die Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte herangezogen werden. Als "technische Angestellte" im Sinne der Vergütungsordnung des BAT gelten nämlich nur solche Angestellte, deren Tätigkeit technische Ausbildung bzw. technische Fachkenntnisse fordert und die nach Art, Zweckbestimmung und behördlicher Übung technischen Charakter hat (vgl. BAG AP Nr. 82 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Dies trifft für den Aufgabenkreis des Klägers durchweg nicht zu. Ungeeignet zur Lückenausfüllung sind entgegen der Meinung der Beklagten, wie das Landesarbeitsgericht insoweit richtig annimmt, aber auch die Tätigkeitsmerkmale für "Wirtschaftler" und "Wirtschaftsvorsteher" (vgl. VergGr. X BAT Fallgruppe 14, VergGr. IX b BAT Fallgruppe 24, VergGr. VIII BAT Fallgruppe 36 und VergGr. VII BAT Fallgruppe 38). Hierbei handelt es sich nämlich um Hilfsfunktionen einfachster und einfacher Art in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung, die mit den Aufgaben eines Küchenmeisters nicht verglichen werden können. Ebenfalls scheiden aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen auch die Tätigkeitsmerkmale für das Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen aus Teil IV E der Anlage 1 a zum BAT als Vergleichs- und Bezugsmerkmale aus. Diese tariflichen Tätigkeitsmerkmale gelten nämlich nur im Bereiche der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, während



der Kläger bei der Verteidigungsverwaltung im Bundesdienst steht. Außerdem liegen in derartigen Heimen und Anstalten, in denen kranke und gebrechliche Personen zu betreuen sind, gänzlich andere tatsächliche Verhältnisse vor als in Truppenunterkünften und Truppenküchen. Insbesondere haben in Anstalten und Heimen - anders als bei der Bundeswehr - sogar ausweislich der Tätigkeitsmerkmale ärztliche Anordnungen für die Beköstigung der Insassen und Fragen der jeweiligen Diät eine ganz besondere Bedeutung.

Wie in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat deutlich wurde, besteht zwar zwischen den Aufgaben eines Küchenbuchführers und eines Küchenmeisters wie dem Kläger sowohl ein organisatorischer Zusammenhang als auch ein fachlicher Bezug. Insbesondere wirken beide an der Erstellung des Speiseplans mit (vgl. das Urteil des Senats vom 14. März 1979 - 4 AZR 435/77 -, [demnächst] AP Nr. 17 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Gleichwohl können aber auch die Tätigkeitsmerkmale für Küchenbuchführer auf den Kläger nicht im Wege der Lückenausfüllung angewendet werden. Anders als der frühere Fourier hat nämlich der heutige Küchenbuchhalter mit dem eigentlichen Küchenbetrieb und der Versorgung der Truppe mit warmer und kalter Verpflegung bzw. ihrer Verteilung an die Soldaten unmittelbar nichts mehr zu tun. Vielmehr obliegt ihm im Bereiche der Logistik in erster Linie die Beschaffung, Bevorratung und Überprüfung der Verpflegung nach Qualität und Quantität vor ihrer Verwertung in der Truppenküche sowie die Kontrolle und Feststellung der entsprechenden Rechnungen (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 14. März 1979 - 4 AZR 435/77 -, [demnächst] AP Nr. 17 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Artverwandt und vergleichbar mit der Tätigkeit des Klägers und damit zur Lückenausfüllung heranzuziehen sind hingegen die Aufgaben und Tätigkeitsmerkmale der allgemeinen Meister (VergGr. VII BAT Fallgruppe 28 und VergGr. VI b BAT Fallgruppe 24). Daran ändert nichts, daß es sich bei der Tätigkeit von Köchen und Küchenmeistern nicht um handwerkliche Aufgaben im streng rechtlichen und fachbezogenen Sinne handelt.



- 11 -

Ausbildung und Tätigkeit der Köche und Küchenmeister sind jedoch derjenigen sonstiger Meister (z.B. Metzger und Bäcker) nach Art, Zielsetzung und Funktion vergleichbar, wie auch der Ausdruck "Küchenmeister" sinnfällig zeigt. Hiernach kommen für den Kläger im Wege der Lückenausfüllung grundsätzlich auch die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 24 in Betracht. Es fehlt indessen bei ihm noch an dem tariflichen Erfordernis der "mehnjährigen Tätigkeit als Meister in VergGr. VII", womit eine wenigstens zweijährige Tätigkeit in entsprechender Funktion gefordert wird (vgl. BAG AP Nr. 70 zu § 3 TOA). Dieses Erfordernis war beim Kläger selbst am Ende des Anspruchszeitraumes (31. August 1977) noch nicht erfüllt, weil er erst seit dem 1. Januar 1976 als Küchenmeister eingesetzt und nach VergGr. VII BAT vergütet wird.

Demgegenüber kann die Revision nicht erfolgreich einwenden, für das Küchenpersonal in Truppenküchen könnten nur die Tätigkeitsmerkmale aus dem Sonderverzeichnis SV 2 a für Arbeiter im Dienstbereich des Bundesministers der Verteidigung zum MTB II in Betracht kommen. Zwar weist die Revision zutreffend darauf hin, daß in diesem Sonderverzeichnis in verschiedenen Lohngruppen auch "Köche" bzw. "Oberköche" aufgeführt werden. Zu diesem Personenkreis gehört der Kläger jedoch schon deswegen nicht, weil ihm 29 Personen als Küchenpersonal unterstellt sind und ihm die verantwortliche Leitung des Küchenbetriebes bzw. die Verköstigung der Truppe obliegt. Damit wird der Kläger aus den dargelegten Gründen vom BAT und nicht etwa vom MTB II erfaßt.

Auch kommt es entgegen der Meinung der Beklagten nicht darauf an, in welcher Weise sie die Vergütung von Küchenmeistern im Erlaßwege geregelt hat (vgl. dazu den Erlaß des Bundesministers der Verteidigung über die Eingruppierung der Küchenmeister in Truppenküchen sowie in Lazarettküchen vom 6. Mai 1966 - VR IV 5 - AZ 18-20-15). Weil sie bloß intern wirkende Verwaltungsanordnungen sind, haben nämlich Erlasse für sich allein keinerlei zivilrechtliche und arbeitsrechtliche

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Bedeutung (vgl. das Urteil des Senats vom 19. September 1979 - 4 AZR 887/77 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu § 11 SchwbG, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn mit dem Kläger einzelvertraglich die Geltung des oder der entsprechenden Erlasse vereinbart worden wäre. Dies behauptet der Kläger jedoch selbst nicht.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger nach
§ 91 ZPO.

gez.: Dr. Neumann Dr. Etzel Dr. Feller
Gröbing Engert



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 105/78

2 Sa 536/77 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 24. November 1981 beschlossen:

Die Entscheidungsgründe des Urteils vom 23. Januar 1980 - 4 AZR 105/78 - werden gem. § 319 ZPO dahin berichtigt, daß das Zitat auf Seite 8 Zeile 14 von oben statt "AP Nr. 5 zu § 2 TVG" richtig "AP Nr. 5 zu § 1 TVG Form" heißt.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

